

Berufliche Umschulung
(Betriebliche Umschulung)

Zwischen _____
Träger der Umschulungsmaßnahme (Umschulungsträger)

in _____

und _____ in _____
(Umzuschulender) (Anschrift)

_____ wird nachstehender Vertrag zur Umschulung
(geb. am) (Geburtsort)

- in dem anerkannten Ausbildungsberuf _____
- in die berufliche Tätigkeit als _____

abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes _____

der beruflichen Tätigkeit als _____
vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als _____

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____

_____ Monate

Es beginnt am _____ und endet am _____

(2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.¹

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

(1).Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

- (1) dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden, Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen, ¹⁾ bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
- (3) den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
- (4) nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
- (5) die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
- (6) dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
- (7) dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
- (8) dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang: _____

theoretische Unterweisung: _____

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

- (1) sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- (2) an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
- (3) aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
- (4) Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
- (5) an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
- (6) beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

1 Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG/§ 122 Abs. 5 HwO).

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel _____ Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:
- (2) Der Urlaub beträgt:
im Jahr _____ Arbeitstage
im Jahr _____ Arbeitstage

§ 7 Vergütung ¹⁾

- (1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich/monatlich
vom _____ bis _____ €
vom _____ bis _____ €
- (2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird – nicht – gestellt.
Voll-/Teilverpflegung wird – nicht – gewährt.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

-
- 1) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Unterschriften

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO:

Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes:

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:
